

## **Antwort**

**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pfeifer, Dr. George, Schedl, Franke, Frau Dr. Wilms, Rühle, Tillmann, Frau Benedix, Daweke, Neuhaus, Frau Berger (Berlin), Dr. Rose, Dr. Kunz (Weiden), Dr. Stavenhagen, Pohlmann, Kroll-Schlüter, Höpfinger, Dr. Becker (Frankfurt), Dr. Laufs, Regenspurger, Biehle, Dr. Möller, Dr. Stark (Nürtingen), Würzbach, Dr. Jenninger, Niegel und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU**  
**– Drucksache 8/1519 –**

### **Überprüfung des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Hinblick auf die in der Anwendungspraxis aufgetretenen Probleme**

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – III b 3 – 3781.391 – 3219/78 – hat mit Schreiben vom 2. März 1978 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß im Hinblick auf die wachsende Nachfrage nach Ausbildungsplätzen alles getan werden muß, um so viele qualifizierte Ausbildungsplätze bereitzustellen, daß alle ausbildungsfähigen Jugendlichen die Möglichkeit einer Berufsausbildung erhalten. Sie ist jedoch der Auffassung, daß diese Aufgabe nicht mit einem Abbau des Jugendarbeitsschutzes gelöst werden kann.

Der Deutsche Bundestag hat mit dem neuen Jugendarbeitsschutzgesetz eine grundsätzliche sozialpolitische Wertentscheidung zugunsten unserer Jugend getroffen. Soweit er besondere Regelungen für die Berufsausbildung für notwendig gehalten hat, hat er sie im Gesetz vorgesehen. Außerdem hat er den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in § 21 Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ermächtigt, weitere Ausnahmen von bestimmten Beschäftigungsverboten durch Rechtsverordnung zu erlassen, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist und eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung der Jugendlichen nicht zu befürchten ist.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung prüft sorgfältig, ob die von der Wirtschaft gewünschten Ausnahmen tatsächlich im Interesse der Berufsausbildung der Jugendlichen erforderlich sind. Diese Prüfung erfordert Zeit.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat bisher für keinen Bereich von der Ermächtigung des § 21 Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes Gebrauch gemacht. Die in der Anfrage zitierte Verordnung für den Bundesgrenzschutz ist nicht auf Grund dieser Vorschrift, sondern auf Grund des § 80 a Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes erlassen worden.

Zu den Fragen im einzelnen:

1. Aus welchen Wirtschaftszweigen sind dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bisher Anträge zum Erlaß von Rechtsverordnungen gemäß dem Jugendarbeitsschutzgesetz zugegangen?

Anträge auf Zulassung von Ausnahmen in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 21 Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes liegen zur Zeit aus folgenden Bereichen zur Entscheidung vor; Krankenanstalten, Bäckereien, Fleischereien, Gebäudereiniger, Schornsteinfeger, Kunststoff-Formgeber, Papierindustrie, Textilindustrie, Bäderbetriebe, Seehafenbetriebe. Für andere Bereiche, z. B. Tanzschulen, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, Großhaushalte, sind die Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen vor einiger Zeit vereint worden.

2. Welche Bestimmungen sollen den Anträgen zufolge geändert werden und in welchem Sinne?

In den Anträgen werden in der Regel Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot des § 14 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes für die Zeit vor 7 Uhr und nach 20 Uhr erstrebt. In einigen Anträgen werden auch Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen gemäß § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes für alle oder für einen Teil dieser Tage verlangt.

3. Haben sich durch die interne Anhörung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung am 2. November 1977 neue Änderungsgesichtspunkte – wenn ja, welche – ergeben?

In der internen Anhörung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung am 2. November 1977 hat sich gezeigt, daß die Standpunkte zum Erlaß einer Rechtsverordnung kontrovers sind. Die Vertreter der Gewerkschaften haben die Zulassung der beantragten Ausnahmen abgelehnt. Die notwendige Ausbildung der Jugendlichen könnte auch ohne solche Ausnahmen durch organisatorische betriebliche Maßnahmen innerhalb des vom Gesetz gesetzten Rahmens sichergestellt werden. Die meisten Arbeitgebervertreter haben sich vorbehalten, ihren Vortrag schriftlich zu ergänzen. Diese Ergänzungen sind noch nicht

alle eingegangen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist zur Zeit dabei, die stark voneinander abweichenden Auffassungen abschließend zu klären. Er hält diesen Klärungsprozeß, der längere Zeit erfordert, für geboten, weil die Zulassung von Ausnahmen von dem vom Deutschen Bundestag fast einstimmig beschlossenen Standard des Jugendarbeitsschutzgesetzes eine schwerwiegende Entscheidung ist.

4. Bis zu welchem Zeitpunkt beabsichtigt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung über diese Anträge zu entscheiden?

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird in dieser Sache entscheiden, sobald der eingeleitete Klärungsprozeß abgeschlossen ist. Er geht davon aus, daß dies in den nächsten Monaten möglich sein wird.

5. Ist zu erwarten, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erwiesene Hemmnisse des Jugendarbeitsschutzgesetzes – insbesondere im Hinblick auf ausbildende Betriebe – in einer Rechtsverordnung zusammenfaßt, oder wird eine Novellierung angestrebt?

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird gegebenenfalls die Ausnahmen, die aus Gründen der Berufsausbildung notwendig sind, in einer Rechtsverordnung zusammenfassen. Das ist mit einer der Gründe, warum eine Entscheidung noch nicht getroffen worden ist. Eine Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist nicht beabsichtigt.

6. Was hat die Bundesregierung bisher in Erledigung der genannten Entschließung des Bundesrates vom 6. Mai 1977 veranlaßt?

Die Bundesregierung hat sich zu der Entschließung des Bundesrates vom 6. Mai 1977 in ihrer Stellungnahme vom 3. August 1977 (BR-Drucksache 357/77) geäußert. Entsprechend der dortigen Ankündigung bereitet sie eine Entscheidung über den Erlaß einer Rechtsverordnung auf Grund des § 21 Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vor.

7. Welche Tatbestände haben die Bundesregierung veranlaßt, die in der genannten Verordnung getroffenen Ausnahmen von Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes für jugendliche Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz zu verfügen?

Bei den Ausnahmen für jugendliche Polizeivollzugsbeamte auf Grund des § 80 a Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes handelt es sich um einen ausgesprochenen Sonderfall, der schon im Gesetzgebungsverfahren als solcher hervorgehoben worden ist (vgl. BT-Drucksache 7/2305 S. 40). Sie sind durch die Ausbildung im Sicherungswachdienst und durch die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes nach dem Ersten Abschnitt des Bundesgrenzschutzgesetzes bedingt.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, daß die Qualität der Ausbildung von jugendlichen Polizeivollzugsbeamten durch diese Ausnahmen nicht gemindert, sondern dadurch erst eine qualitativ ausreichende Ausbildung möglich wird?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die in der genannten Verordnung zugelassenen Ausnahmen, soweit sie die Ausbildung betreffen, aus Gründen der Berufsausbildung der jugendlichen Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz notwendig sind.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung folgende von ausbildenden Betrieben für notwendig angesehenen Ausnahmen von Beschäftigungsverboten des Jugendarbeitsschutzgesetzes im einzelnen:
- a) In § 14 Abs. 3 Nr. 2 die Worte „außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses“ zu streichen;
  - b) in § 14 Abs. 5 auch Ausnahmen aus betriebsorganisatorischen und aus branchenspezifischen Gründen vorzusehen mit der Maßgabe, daß die Beschäftigung zur Erreichung des Ausbildungszieles der Jugendlichen erforderlich und eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung der Jugendlichen nicht zu fürchten ist;
  - c) den Katalog des § 16 Abs. 2 Nr. 2 um folgende Bereiche zu erweitern: Fleischereien, Schornsteinfegerhandwerk, Gebäudereinigerhandwerk;
  - d) in § 16 Abs. 3 Satz 2 die Freistellung eines Jugendlichen auch an einem Berufsschultag mit geringer Unterrichtsdauer zu ermöglichen;
  - e) § 16 Abs. 4 in der Weise flexibler zu fassen, daß die vorgesehene Nacharbeit an anderen Arbeitstagen derselben Woche, auch an Berufsschultagen, an denen der Jugendliche im Betrieb beschäftigt werden darf, geleistet werden kann;
  - f) in § 17 Abs. 2 Nr. 8 die vorherige Anzeigepflicht entfallen zu lassen;
  - g) in § 17 Abs. 2 letzter Satz festzulegen, daß mindestens sechsundzwanzig Sonntage im Jahr frei bleiben müssen;
  - h) in § 17 Abs. 3 den berufsschulfreien Arbeitstag auch noch in der folgenden Woche einzuräumen.
- a) Die Bundesregierung ist gegen eine Streichung der Worte „außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses“ in § 14 Abs. 3 Nr. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes, da eine Beschäftigung jugendlicher Auszubildender vor 7 Uhr und nach 20 Uhr aus Gründen der Berufsausbildung nicht in allen mehrschichtigen Betrieben erforderlich ist. Soweit dies in bestimmten Bereichen tatsächlich der Fall sein sollte, kann eine Ausnahme auf Grund des § 21 Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes durch Rechtsverordnung zugelassen werden. Für die mehrschichtigen Betriebe der Textil- und der Papierindustrie werden die Voraussetzungen dieser Vorschrift bereits geprüft.
- b) Für den Vorschlag zu b) gilt im Grundsatz das gleiche wie für den Vorschlag zu a). Sollte eine Beschäftigung aus branchenspezifischen Gründen zur Erreichung des Ausbildungszieles tatsächlich vor 7 Uhr und nach 20 Uhr notwendig sein, kann sie auf Grund des § 21 Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes durch Rechtsverordnung zugelassen werden. Aus betriebsorganisatorischen Gründen sollte eine Abweichung von dem Beschäftigungsverbot des § 14 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht zugelassen werden, weil man dann dieses Verbot insoweit praktisch aufheben würde.

- c) Die Frage, ob eine Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen aus Gründen der Berufsausbildung im Schornsteinfeger- und Gebäudereinigerhandwerk erforderlich ist, wird bereits im Rahmen des § 21 Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes geprüft. In Fleischereien können Jugendliche schon nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beschäftigt werden, weil die Beschäftigung in Fleischereien in der Regel eine Beschäftigung in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen ist, die in dieser Vorschrift am Samstag zugelassen ist.
- d) Die in § 16 Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes angeordnete ersatzweise Freistellung eines Jugendlichen für eine Beschäftigung am Samstag hat den Zweck, die in § 15 des Jugendarbeitsschutzgesetzes festgelegte Fünf-Tage-Woche auch für diese Jugendlichen sicherzustellen. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde dies vereitelt. Es liegt kein einsichtiger Grund vor, diese Jugendlichen auf diese Weise schlechterzustellen.
- e) An Berufsschultagen, an denen Jugendliche im Betrieb beschäftigt werden dürfen, wird die in § 8 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes festgesetzte höchstzulässige Arbeitszeit von acht Stunden pro Tag in der Regel schon durch diese Beschäftigung und die anzurechnende Unterrichtszeit verbraucht. Könnte an diesem Tag auch die genannte Nacharbeit geleistet werden, würde die Grenze des Acht-Stundentages überschritten. Die Bundesregierung kann daher diesem Vorschlag nicht zustimmen.
- f) Die Sonderregelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes für das Gaststättengewerbe sind ein Kompromiß zwischen den unterschiedlichen Interessen des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes und der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten. Die Regelung des § 17 Abs. 2 Nr. 8 des Jugendarbeitsschutzgesetzes gehört mit zu diesem Kompromiß. Die Einstellung der Verbände zu diesem Kompromiß hat sich seither nicht geändert. Er sollte daher nicht einseitig zugunsten einer Seite geändert werden.
- g) Die Verwirklichung dieses Vorschlags wäre ein Rückschritt gegenüber dem Jugendarbeitsschutzgesetz von 1960, in dem vorgeschrieben war, daß jeder zweite Sonntag beschäftigungsfrei bleiben muß. Er ist bereits im Gesetzgebungsverfahren erörtert und abgelehnt worden.
- h) Der Vorschlag hätte für die betroffenen Jugendlichen in der angegebenen Woche die 48-Stunden- und Sechs-Tage-Woche zur Folge. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß diese Benachteiligung den Jugendlichen, die durch die Sonntagsarbeit ohnehin zusätzlich belastet sind, nicht zugemutet werden sollte. Sie erscheint durch zwingende Gründe der Berufsausbildung auch nicht gerechtfertigt.